

Es gilt das gesprochene Wort

23. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg
von Berlin am 18.10.2023

Antwort auf die mündliche Anfrage **Nr. 2 des BV Bertram von Boxberg (Grüne)**

Kündigung des Kooperationsvertrags mit dem Theater Strahl ja oder nein?

1. Frage

Was sind die Gründe dafür, dass das Bezirksamt (Abt. Jugend und Gesundheit) mit Schreiben vom 13.9. 2023 den Kooperationsvertrag mit Jugendtheater Strahl vom 02.05.2022 gekündigt hat?

Antwort auf 1. Frage

Seit dem Inkrafttreten der erneuerten Kooperationsvereinbarung zwischen der Weißen Rose und Theater Strahl vom 2.5.2022 hat sich gezeigt, dass sich die Anzahl der vom Theater Strahl in der Weißen Rose durchgeführten Veranstaltungen seit dem Bezug der neuen Spielstätte am Ostkreuz deutlich reduziert hat. Das Theater Strahl ließ in diesem Zusammenhang vereinbarte Spieltermine auch kurzfristig ausfallen.

Die partnerschaftlichen Beziehungen, die in der Kooperationsvereinbarung beschrieben sind, wurden in der vergangenen Zeit nicht vollumfänglich gelebt, sodass Änderungen bzw. weitere Klärungen in der Zusammenarbeit unumgänglich wurden. So gab es kontinuierlich Bestrebungen des Jugendamtes, Veranstaltungen gemeinsam mit Jugendlichen zu entwickeln, um den partizipativen Grundgedanken der Einrichtung, aber auch des Jugendamtes in die Realität zu führen. Diese Bestrebungen führten jedoch nicht zu dem gewünschten Effekt einer handlungsorientierten Zusammenarbeit. Vor allem geplante und abgesprochene gemeinsame Veranstaltungen in den Ferien kamen nicht in die Umsetzung. Das Zusammenwirken der vorangestellten Sachverhalte hat das Jugendamt bewogen, bestehende Kooperationen neu zu diskutieren und Raumressourcen der Jugendarbeit wieder zuzuführen.

2. Frage

Was genau ist mit dem Satz: „*Bedauerlicherweise ist es bei der Kündigung des Kooperationsvertrages zu einer missverständlichen Formulierung und Kommunikation gekommen*“ in der Pressemitteilung Nr. 364 vom 09.10.2023 des Bezirksstadtrates Oliver Schworck gemeint bzw. welche Formulierung in dem Schreiben „Kündigung Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit“ vom 13.09.2023 ist missverständlich und warum ist sie missverständlich?

Antwort auf 2. Frage

Der Satz: „*Bedauerlicherweise ist es bei der Kündigung des Kooperationsvertrages zu einer missverständlichen Formulierung und Kommunikation gekommen*“ bezieht sich nicht auf das schriftliche und formale Kündigungsschreiben, sondern auf das Gespräch mit den Vertreter_innen des Theater Strahl. In diesem Gespräch wurden die Gründe für die Kündigung der angemieteten Räume dargelegt. Die Beendigung der Kooperationsvereinbarung, verbunden mit dem unterbreiteten Angebot, weitere Veranstaltungen auch über Nutzungsverträge zu organisieren ist ggf. geeignet, missverständlich aufgenommen zu werden. Richtig ist, dass die bestehende Kooperationsvereinbarung gekündigt worden ist. Richtig ist jedoch auch, dass eine weitere Zusammenarbeit in gemeinsamen Gesprächen diskutiert werden sollte.

1. Nachfrage

Bedeutet die die Überschrift der Presseerklärung Nr. 364 „*Kündigung betrifft lediglich die derzeit angemietete Büro-/Lagerfläche*“, dass die „Kündigung der Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit“ vom 13.09.2023 zurückgenommen wurde, weil diese Überschrift der PM sonst keinen Sinn ergeben würde bzw. nicht der Wahrheit entspräche?

Antwort auf 1. Nachfrage

Nein. Die veröffentlichte Pressemitteilung soll in erster Linie darauf hinweisen, dass Theater Strahl auch weiterhin in der Weißen Rose Angebote und Projekte im Jugendtheaterbereich durchführen kann. Dies kann in Form von Nutzungsvereinbarungen oder durch eine angepasste Kooperationsvereinbarung in die Umsetzung gebracht werden.

2. Nachfrage

Warum schließt das Bezirksamt am 22.05.2022 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Theater Strahl, die es keine 16 Monate später kündigt, also welche Tatsachen rechtfertigen ein „Sonderkündigungsrecht“?

Antwort auf 2. Nachfrage

Das Jugendamt kann die Kooperationsvereinbarung durch ein Sonderkündigungsrecht kündigen, wenn es die Nutzungsflächen selber benötigt. Die Notwendigkeit zur Nutzung aller Flächen in der Weißen Rose begründet sich durch die Ergebnisse von beauftragte Sozialraumanalysen, die überall im Bezirk ein Defizit an Flächen für Angebote der Jugendarbeit aufzeigten. Die Bedarfsermittlung ergab deutlich einen hohen ergänzenden Raumbedarf für die offene Kinder- und Jugendarbeit. Auch der bezirkliche Jugendförderplan für die Jahre 2022 bis 2025 bestätigt eine signifikante Differenz

von den Soll-Plätzen in Höhe von 5.282 zu den Ist-Plätzen mit 3.152 Plätzen. Vor allem im hochverdichteten Schöneberger Norden sind Flächen, die für offene Jugendarbeit zur Verfügung stehen, defizitär.

In den vergangenen Monaten überstiegen die Nutzungswünsche die tatsächlich zur Verfügung stehenden Raumressourcen, so dass nicht alle jugendkulturellen Vorhaben in die Umsetzung gehen konnten. Es ist daher notwendig, alle Platzressourcen zur ermitteln und auch für die Jugendarbeit zu aktivieren.

Die Weiße Rose wird in den Einrichtungsräumen eine vielfältige, kulturelle Angebotsstruktur vorhalten, die den Bedarfen der Besucher_innen entspricht.

Bezirksstadtrat Oliver Schworck